

**Richtlinien
für die Verleihung des
Dr. h. c. Siegmund-Heichelheim-Preises der Universitätsstadt Gießen
vom 24.10.2011 ¹⁾**

Präambel

Geleitet von der Erinnerung an Dr. h. c. Siegmund Heichelheim, der durch seine bedeutende Stiftungstätigkeit und sein Mäzenatentum das soziale, wirtschaftliche, kulturelle und wissenschaftliche Leben gefördert hat, hat die Universitätsstadt Gießen den Siegmund-Heichelheim-Preis gestiftet welcher nach folgenden Richtlinien vergeben werden soll.

**§ 1
Grundsätze**

- 1) Der Preis wird alle zwei Jahre ausgeschrieben und vergeben.
- 2) Durch den Preis sollen Persönlichkeiten, Personengruppen, Arbeitsgemeinschaften und Institutionen geehrt werden, die durch ihren Einsatz im gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Stadt Gießen einen bemerkenswerten Beitrag geleistet haben. Besondere Berücksichtigung findet hierbei, ob diese als Förderer durch Spendenmittel für gesellschaftliche und kulturelle Einrichtungen hervorgetreten sind.

**§ 2
Höhe**

Der Preis besteht aus einer Verleihungsurkunde.

**§ 3
Auswahlverfahren**

- 1) Der Magistrat schreibt den Preis bis zum 31. März des jeweiligen Verleihungsjahres aus. Die Ausschreibung wird vom Magistrat der Stadt Gießen formlos öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Jede Person, Personengruppe, Arbeitsgemeinschaft oder Institution, die ihren Wohnsitz, Arbeitsort oder Geschäftssitz in Gießen hat, ist berechtigt, dem Magistrat Personen, Personengruppen, Arbeitsgemeinschaften oder Institutionen als Preisträger vorzuschlagen, die ihren Wohnsitz, Arbeitsort oder Geschäftssitz in Gießen haben. Die Vorschläge sollen

begründet sein. Die Begründung darf 10.000 Zeichen oder 3 DIN A4-Seiten nicht überschreiten.

3) Der Magistrat gibt eingegangene Vorschläge an das Auswahlgremium bis spätestens zum 1. Mai des Verleihungsjahres ab.

4) Der Preis kann an jede Person, Personengruppe, Arbeitsgemeinschaft oder Institution verliehen werden, die ihren Wohnsitz, Arbeitsort oder Geschäftssitz in Gießen hat. Eine wiederholte Auszeichnung ist möglich. Über die Verleihung des Preises entscheidet das Auswahlgremium.

5) Der Preisträger wird durch den Magistrat der Stadt Gießen formlos veröffentlicht.

§ 4 Auswahlgremium

1) Das Auswahlgremium besteht aus

- a) der/m Oberbürgermeister/in, der dies an die/den zuständige/n Kulturdezernent/in delegieren kann
- b) einem Vertreter der Stadtverordneten, der von der Stadtverordnetenversammlung gewählt wird,
- c) einem Vertreter/in der christlichen Kirchen,
- d) einem Vertreter/in der Jüdischen Gemeinde und
- e) einem Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer
- f) einer/m sachkundigen Bürger/in
- g) sowie - mit beratender Stimme - einem Vertreter/in des Kulturamtes

2) Die benannten Vertreter gehören dem Auswahlgremium für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung an, in deren Legislaturperiode sie benannt wurden. Eine Wiederbenennung ist zulässig.

3) Die Mitglieder des Auswahlgremiums wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse in Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Beratungsergebnisse werden protokolliert.

5) Die Entscheidung des Auswahlgremiums ist spätestens einen Monat vor der Preisverleihung zu treffen und dem Magistrat der Universitätsstadt Gießen mitzuteilen. Schlagen Preisträger die Annahme des Preises aus, so kann das Auswahlgremium über weitere Vorschläge zur Preisverleihung entscheiden.

§ 5 Zweck des Preises

Der Preis soll das kulturelle und soziale Leben in der Universitätsstadt Gießen deutlich fördern.

§ 6 Verleihung

Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Magistrat der Universitätsstadt Gießen unter Ausschluss eines Rechtsanspruchs im Rahmen eines feierlichen öffentlichen Aktes. Die Verleihung soll im Gedenken an den Todestag des Dr. h. c. Heichelheim am 15. August des jeweiligen Verleihungsjahres stattfinden. Über die Verleihung stellt der Magistrat eine Urkunde aus. Die verliehene Urkunde geht in das Eigentum der ausgezeichneten Person bzw. Personengruppe, Arbeitsgemeinschaft oder Institution über.

§ 7 Urkunde

1) Die Urkunde wird als Original künstlerisch gestaltet. Auf der Vorderseite ist das Portrait von Dr. h. c. Siegmund Heichelheim zu sehen. In der Beschriftung stehen Name und Lebensdaten von Dr. h. c. Siegmund Heichelheim, 1842-1920. In dem Gießen-Logo auf der Rückseite der Urkunde steht der Text „Für die Verdienste um das gesellschaftliche und kulturelle Leben in unserer Stadt“. Als Unterschrift „Universitätsstadt Gießen“.

2) Auf die Verleihung der Urkunde besteht kein Rechtsanspruch.

3) Verloren gegangene Urkunden werden nicht ersetzt. Der Inhaber der Urkunde ist berechtigt, auf seine Kosten ein Ersatzstück zu beschaffen.

¹⁾ Beschluss des Magistrats vom 24.10.2011